

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**IN-TIME Transport GmbH, Buchholz in der Nordheide**

**GAA Lüneburg v. 12.7.2021**

**— 4.1 LG 5080007\_2021 – LG - 7 —**

Die Firma IN-TIME Transport GmbH, 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstr. 19, hat mit Schreiben vom 7.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Gefahrstofflagers am Standort in 21244 Buchholz in der Nordheide, Gemarkung Trelde, Flur 3, Flurstück 42/55 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung des Stoffinventars um
  - Aerosole der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten,
  - entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3, feste und flüssige akut inhalationstoxische Stoffe der Kategorien 1-3,
  - brennbare Feststoffe der Kategorien 1 und 2 sowie feste und flüssige akut inhalationstoxische Stoffe der Kategorie 4.
- Außerdem soll eine CO<sub>2</sub>-Löschanlage in den Lagerabschnitten 5 und 6 errichtet werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 3 Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben. Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.